

Hinweis zu Anträgen von Antragstellern aus der Russischen Föderation

Nach der Aufnahme der Russischen Föderation in die Liste der nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete und der entsprechenden Änderung der Steueroasen-Abwehrverordnung kann eine Entlastung nach § 50c EStG auf Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland für Vergütungen ab dem 1.1.2024 nicht mehr erfolgen (vgl. § 1 Abs. 3 des Steueroasen-Abwegesetzes [StAbwG]).

Ob eine Erstattung der o.g. Steuerabzugsbeträge erfolgen bzw. eine Freistellungsbescheinigung erteilt werden kann, ist von einer etwaigen zukünftigen Änderung der Steueroasenabwehrverordnung abhängig (vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 StAbwG).

Neben den Maßnahmen des § 50a Abs. 1 EStG gelten die in § 10 StAbwG beschriebenen Quellensteuermaßnahmen.

Weitere Informationen zum StAbwG finden Sie auf den Internet-Seiten des [Bundesministeriums der Finanzen](#) und beim [Abzugsbereich des Referats St II 9 im BZSt](#).